

09.12.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12362

Gesetz zur Stärkung des Kreistags

Berichterstatter

Abgeordneter Stefan Kämmerling

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/12362) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 09.12.2016/Ausgegeben: 12.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN**

**Beschlüsse des Ausschusses für Kom-
munalpolitik**

Gesetz zur Stärkung des Kreistags

Gesetz zur Stärkung des Kreistags

Artikel 1

Artikel 1

**Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

**Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Nach der Angabe zu § 41 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 41a Hauptausschuss

§ 41b Dringliche Entscheidungen“

b) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben und Stellung des Landrats“

c) Die Angaben zu den §§ 49 bis 52 werden wie folgt gefasst:

„6. Teil: Verwaltungsvorstand und Kreisbedienstete

§ 49 Verwaltungsvorstand

§ 50 Wahl der Beigeordneten

§ 51 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

§ 52 Bedienstete des Kreises“

d) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 (weggefallen)“

- | | |
|--|----------------|
| 2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Kreisausschusses,“ gestrichen. | 2. unverändert |
| 3. In § 8 werden die Wörter „, dem Kreisausschuss“ gestrichen. | 3. unverändert |
| 4. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Kreisausschusses,“ gestrichen. | 4. unverändert |
| 5. In § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Mitglieder des Kreisausschusses und“ gestrichen. | 5. unverändert |
| 6. In § 25 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „49 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „51 Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt. | 6. unverändert |

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Er ist ausschließlich zuständig für“ durch die Wörter „Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nichts anderes bestimmen. Der Kreistag ist insbesondere nicht zuständig, soweit der Landrat Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde, als Kreispolizeibehörde sowie als Teil des Schulamts wahrnimmt.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Er ist ausschließlich zuständig für“ durch die Wörter „Die Ent-

kann der Kreistag nicht übertragen.“ ersetzt.

scheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen.“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertreter,“

„b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,“

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Wahl der Beigeordneten,“

„c) die Wahl der Beigeordneten,“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann der Kreistag die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Landrat übertragen.“

„Im Übrigen kann der Kreistag die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Landrat übertragen.“

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Landrat zu übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Kreistages als auf den Landrat übertragen, soweit nicht der Kreistag sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

„Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Landrat zu übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Kreistages als auf den Landrat übertragen, soweit nicht der Kreistag sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

b) unverändert

„Der Kreistag überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.“

- | | |
|---|------------------------|
| <p>c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „und des Kreisausschusses“ gestrichen.</p> | <p>c) unverändert</p> |
| <p>d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „oder des Kreisausschusses“ gestrichen.</p> | <p>d) unverändert</p> |
| <p>8. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisauschuß“ gestrichen.</p> <p>bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Kreistags- und Kreisauschußmitgliedern“ durch das Wort „Kreistagsmitgliedern“ ersetzt.</p> <p>cc) In Nummer 4 werden die Wörter „, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisauschuß“ gestrichen.</p> <p>dd) In Nummer 5 werden die Wörter „, vom Kreisauschuß“ gestrichen.</p> <p>b) In Satz 2 werden die Wörter „, Mitglieder des Kreisausschusses“ gestrichen.</p> | <p>8. unverändert</p> |
| <p>9. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, ein Kreistagsmitglied im Kreis Ausschuss“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 5 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort: „Kreis Ausschuss-“, gestrichen.</p> | <p>9. unverändert</p> |
| <p>10. § 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kreistags“ die Wörter „oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist,“ eingefügt.</p> | <p>10. unverändert</p> |

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Kreistag über die Angelegenheit zu beschließen.“

11. § 41 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreistag kann Ausschüsse bilden. In jedem Kreis muss ein Hauptausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.

12. Nach § 41 werden folgende § 41a und § 41b eingefügt:

12. unverändert

**„§ 41a
Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Hauptausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Dem Hauptausschuss können nur Kreistagsmitglieder angehören. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Landrat. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

§ 41b **Dringliche Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit einem Kreistagsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

13. § 42 wird wie folgt gefasst:

13. unverändert

„§ 42 **Aufgaben und Stellung des Landrats**

(1) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Der Landrat ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Landrat bereitet die Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 41b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 2 Absatz 2 Satz 3 und des § 64 ergehen, unter der Kontrolle des Kreistags und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Landrat entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Kreistag oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Landrat obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der dem Kreistag und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Landrat der gesetzliche Vertreter des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 26 Absatz 5 und 6, §§ 43, 52 Absatz 3 bleiben unberührt.“

- | | |
|--|-----------------|
| 14. § 44 wird wie folgt geändert: | 14. unverändert |
| a) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben. | |
| b) Absatz 4 wird aufgehoben. | |
| c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5. | |
| 15. § 47 wird wie folgt gefasst: | 15. unverändert |

**„§ 47
Bestellung des allgemeinen
Vertreterers**

(1) Der Kreistag bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Landrats. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Landrats nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Kreistag. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Kreistag den allgemeinen Vertreter. Die

Bestellung bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat in ihrem Arbeitsgebiet.

(3) Der Landrat kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann die Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

(4) Die Kreise sollen einen Beigeordneten oder einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.“

16. § 48 wird wie folgt gefasst:

16. unverändert

**„§ 48
Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Landrat und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Kreistag oder der Landrat verlangt.

(2) Der Landrat und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. § 49 wird aufgehoben.

17. unverändert

18. Der 6. Teil wird wie folgt gefasst:

18. unverändert

„6. Teil**Verwaltungsvorstand und
Kreisbedienstete****§ 49
Verwaltungsvorstand**

(1) Sind Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Landrat und Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Der Landrat führt den Vorsitz.

(2) Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei

1. den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung,
2. der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,
3. der Aufstellung des Haushaltsplans, unbeschadet der Rechte des Kämmerers,
4. den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung und
5. der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.

(3) Der Landrat ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landrat. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem Landrat vorab mitzuteilen.

§ 50 **Wahl der Beigeordneten**

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

(3) Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.

(5) Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(6) Die Beigeordneten werden vom Landrat vereidigt.

(7) Der Kreistag kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über

den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

§ 51

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Kreistag kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Landrat festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Kreistags nach Satz 1 und 2 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 42 Absatz 1 Satz 3 und 4.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 bleiben die dem Landrat vorbehaltenen Aufgaben als Kreispolizeibehörde, als Teil des Schulamts sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde, soweit er in dieser Funktion die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt. Andere dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde vorbehaltene Aufgaben können den Geschäftskreisen der Beigeordneten zugewiesen werden. Das Weisungsrecht des Landrats bleibt insoweit uneingeschränkt.

(3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises.

(4) Der Landrat trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Hauptaus-

schluss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 2 und 3 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Landrat oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 52 Bedienstete des Kreises

(1) Die Bediensteten des Kreises müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.

(2) Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“

- | | |
|--|-----------------|
| 19. In § 58 Absatz 1 werden die Wörter „und vom Kreisausschuß“ gestrichen. | 19. unverändert |
| 20. In § 59 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben. | 20. unverändert |

- | | |
|---|-----------------|
| 21. In § 61 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Kreisausschusses“ gestrichen. | 21. unverändert |
| 22. § 62 wird aufgehoben. | 22. unverändert |
| 23. In § 64 werden die Wörter „§ 42 Buchstaben d und f“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt. | 23. unverändert |

Artikel 2

Änderung des Städteregion Aachen Gesetzes

In § 3 Absatz 2 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist, werden die Wörter „, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss““ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des Städteregion Aachen Gesetzes

Unverändert

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Unverändert

Artikel 4**Änderung der Eingruppierungsverordnung**

§ 3 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Das Amt der Landrätin oder des Landrats ist in Besoldungsgruppe B 7 einzugruppieren.

(2) Die Ämter der übrigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Kreise sind wie folgt einzugruppieren:

1. zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrats bestellte Beigeordnete sowie Kreisdirectorinnen und Kreisdirectoren in Besoldungsgruppe B 4/B 5 und
2. sonstige Beigeordnete in Besoldungsgruppe B 3/B 4.

Die Kreise dürfen die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Das Amt der zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des zum allgemeinen Vertreters der Landrätin oder des Landrats bestellten Beigeordneten und das Amt der Kreisdirectorin beziehungsweise des Kreisdirectors gelten als dasselbe Amt.“

Artikel 4**Änderung der Eingruppierungsverordnung****Unverändert**

Artikel 5**Übergangsregelung**

Die Rechtstellung der Kreisdirektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten eines nach diesem Gesetz zum allgemeinen Vertreter des Landrats bestellten Beigeordneten wahr.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft.

Artikel 5**Übergangsregelung**

Unverändert

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2024 die Auswirkungen der Regelung in § 26 Absatz 1 Satz 5 und unterrichtet den Landtag.

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 6. Juni 2016 der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Stärkung des Kreistags“ (Drucksache 16/12362) an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss und der Innenausschuss sind zur Mitberatung aufgerufen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Den Hintergrund für das Einbringen des Gesetzentwurfs beschreiben den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt:

„Die in der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (KrO NRW) geregelten Einflussmöglichkeiten der Kreistagsmitglieder auf die Geschäfte der Kreisverwaltung sowie die Organisation und das Führungspersonal der Kreisverwaltung bleiben hinter den Möglichkeiten der Ratsmitglieder nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zurück. Weder hat der Kreistag die Möglichkeit, sich in Einzelfällen die Entscheidung über die Erledigung der ausschließlich der Landrätin bzw. dem Landrat zugewiesenen Geschäfte der laufenden Verwaltung vorzubehalten, noch kann er - mit Ausnahme der Kreisdirektorin bzw. des Kreisdirektors - durch die Wahl und Bestellung von Beigeordneten auf die personelle und organisatorische Struktur der Kreisverwaltung in gleicher Weise wie der Rat einer Gemeinde Einfluss nehmen.“

Daher sollen mit diesem Gesetzentwurf die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten des Kreistags an die der Räte angeglichen werden.

Zudem sollen unterschiedliche Regelungen in der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Organe an geltende Vorschriften angepasst werden. Aus diesem Grund soll die Kreisordnung wie folgt geändert werden:

- „ • *Einführung der (eingeschränkten) Allzuständigkeit des Kreistags sowie eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen gelten;*
- *Abschaffung des Kreisausschusses;*
- *Verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses;*
- *Option zur Wahl von Beigeordneten.“*

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 9. September 2016 den Beschluss gefasst, hierzu eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Folgende Sachverständige wurden daher am 4. November 2016 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	16/4025
Dr. Bernd-Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	16/4413
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V., Düsseldorf	
Klaus-Viktor Kleerbaum Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen	16/4434
Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	16/4422
Hansjörg Gebel Piraten in der Kommunalpolitik in NRW e.V., Düsseldorf	16/4432
Martin Peters SPD-Fraktion im Städteregionstag der Städteregion Aachen, Aachen	16/4396

Sachverständige	Stellungnahmen
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke Kommunalwissenschaftliches Institut, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	16/4419
Gertrud Welper Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Borken, Vreden	16/4384
Bernd Janotta BKK/PIRATEN-Fraktion im Rat der Stadt Kerpen, Kerpen	-
Michael Makiolla Landrat des Kreises Unna, Unna	16/4367
Dr Karsten McGovern 1. Beigeordneter a.D. des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Marburg	16/4386
Rolf Böhmer 1. Beigeordneter a.D. der Stadt Meckenheim, Wachtberg	16/4334

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/1507.

Eine abschließende Befassung zum Gesetzentwurf erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 9. Dezember 2016.

Hierzu lag zu einen ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„ 1. Artikel 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)“ werden durch die Wörter „15 November 2016 (GV. NRW. S. 966)“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nichts anderes bestimmen. Der Kreistag ist insbesondere

nicht zuständig, soweit der Landrat Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde, als Kreispolizeibehörde sowie als Teil des Schulamts wahrnimmt.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Er ist ausschließlich zuständig für“ durch die Wörter „Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,“

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Wahl der Beigeordneten,“

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann der Kreistag die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Landrat übertragen.“

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Landrat zu übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Kreistages als auf den Landrat übertragen, soweit nicht der Kreistag sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

3. *In Artikel 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2024 die Auswirkungen der Regelung in § 26 Absatz 1 Satz 5 und unterrichtet den Landtag.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Zum Datum 15. November 2016 erfolgte die letzte Änderung der Kreisordnung durch das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“.

Zu Nummer 2:

Die Kreise sind kommunale Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe (Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz, Artikel 78 Abs. 1 Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Der Kreistag als unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises gewählte Vertretung ist danach ein Organ des Kreises zur Wahrnehmung seiner kommunalen Aufgaben. Seine Zuständigkeiten und Kompetenzen sind auf die Aufgaben des Kreises als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft begrenzt. Dazu gehören insbesondere die Selbstverwaltungsaufgaben des Kreises (§ 1 Abs. 1 KrO NRW) und die den Kreisen übertragenen Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Abs. 2 KrO NRW).

Gleichzeitig sind die Landrätinnen und Landräte als ein weiteres unmittelbar gewähltes Organ des Kreises nicht nur ein Organ der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft Kreis, sondern

im Wege der „Organleihe“ auch mit der Leitung staatlicher Behörden betraut oder an ihr beteiligt. Dies trifft auf die Landrätinnen und Landräte als

- *untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 9 Abs. 2 LOG NRW i. V. m. § 58 Abs. 1 KrO NRW),*
- *Kreispolizeibehörde (§ 9 Abs. 2 LOG NRW i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 POG NRW) sowie*
- *Teil des staatlichen Schulamts (§ 9 Abs. 2 LOG NRW i. V. m. §§ 88 Abs. 3, 91 Abs. 1 SchulG)*

zu. In dieser Funktion unterliegen sie nicht der Kontrolle des Kreistags, sondern ausschließlich den Weisungen der übergeordneten staatlichen Behörden (§ 60 KrO NRW, § 5 POG NRW). Vor diesem Hintergrund wird mit der Ergänzung des § 26 Abs. 1 KrO NRW ausdrücklich festgestellt, dass der Kreistag, soweit von den Landrätinnen und Landräten die genannten staatlichen Aufgaben wahrgenommen werden, keine Zuständigkeiten hat. Ebenso wenig besteht hier ein „Rückholrecht“ des Kreistags. Gleichgültig ist dabei, ob die Landrätin oder der Landrat staatliche Aufgaben in Person wahrnimmt oder ob ihr bzw. ihm hierzu vom Kreis Dienstkräfte oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt sind (§ 61 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW).

Die Ergänzung erscheint insbesondere auch deshalb geboten, da der bisherige Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW in der Fassung des Gesetzentwurfs, nach der der Kreistag für „alle“ Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig ist, insoweit missverstanden werden könnte.

Zu Nummer 3:

Die Ergänzung sieht die Vornahme einer Evaluierung und Unterrichtung durch die Landesregierung hinsichtlich des durch das Gesetz neu eingeführten Rückholrecht des Kreistags bis zum 31.12.2024 vor. “

Zum anderen legte die PIRATEN-Fraktion zur abschließenden Sitzung folgenden Änderungsantrag vor:

„Nach dem Wort „Stärkung“ werden die Wörter „der Mehrheit“ eingefügt.

Begründung:

Durch das Gesetz wird mit dem Kreisausschuss eines von drei bisher in der Kreisordnung definierten Organen des Kreises abgeschafft. Gesetzlich festgeschriebene Befugnisse des Kreisausschusses, wie z.B. die Beteiligung bei der Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen der Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 18 GO) und weitere durch den Kreisausschuss wahrgenommene Mitwirkungsrechte an den staatlichen Angelegenheiten entfallen. Die Zusammensetzung aller Ausschüsse und ihre jeweiligen Befugnisse werden nur noch von der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder geregelt. Das Gesetz verzichtet dabei auf Vorgaben zu Minderheitenrechten oder deren Festschreibung. Durch die Änderung des Titels erfolgt somit eine Klarstellung.“

D Abstimmung

- Mitberatung

Am 8. Dezember 2016 hat der Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen, gegenüber dem federführenden Ausschuss kein Votum zum Gesetzentwurf abzugeben.

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 beschäftigt und sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf ohne ein Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

- Federführung

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen sowie der Fraktion der FDP angenommen. Die Fraktion der CDU votiert dagegen. Die PIRATEN-Fraktion enthält sich eines Votums.

Der Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der einbringenden Fraktion abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Ausschuss für Kommunalpolitik in der durch den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geänderten Fassung am 9. Dezember 2016 angenommen.

Für den geänderten Gesetzentwurf votierten dabei die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP. Die Fraktion der CDU und die PIRATEN-Fraktion lehnten den Gesetzentwurf ab.

Stefan Kämmerling
- Vorsitzender -